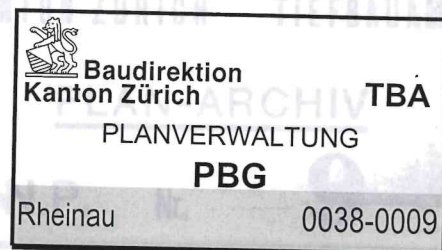


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. März 1982



807. **Quartierplan / Waldabstandslinien (Partielle Festsetzung)**. Mit Schreiben vom 9. November 1981 ersuchte der Gemeinderat Rheinau um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. März 1980 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rafzer-Ziel. Dieser Beschluss wurde am 25. März 1980 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Der gegen die Quartierplanfestsetzung eingereichte Rekurs wurde mit Beschluss der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich vom 11. Dezember 1980 abgewiesen. Mit Entscheid vom 26. August 1981 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die gegen die Rekursabweisung eingereichte Beschwerde ab. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG). Der beiliegende Kostenverleger bildet demzufolge nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens des Regierungsrates.

Gde. Rheinau

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Ellikonstrasse I. Kl. Nr. 2, im Süden durch die Bauzonengrenze, im Westen durch die Hangwäldungen entlang dem Rhein und im Norden durch die südliche Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 438 sowie den Stadtgraben begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Rheinau, innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan (lediglich der nördliche Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 7814 ist der Freihaltezone zugeteilt, jedoch bereits mit dem Schwimmbad überbaut) sowie innerhalb des Baugebietes gemäss kantonalem Gesamtplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die Ellikonstrasse I. Kl. Nr. 2, die Strasse Im Ziel, der Irchelweg sowie die Rafzerstrasse. Als separater Fussweg dient die Verbindung zwischen dem Irchelweg und der Strasse Im Ziel. Der mit 20 m an der Strasse Im Ziel, mit 18 m bzw. 19 m am Irchelweg und mit 13 m an der Fusswegverbindung festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strassen. Die für die Strasse Im Ziel vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien (RRB Nr. 6296/1976) werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die projektierten Baulinien an der Ellikonstrasse I. Kl. Nr. 2 sind Gegenstand einer separaten öffentlichen Vorlage.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen auf von 10,50 % beim Irchelweg und 0,50 % bei der Strasse Im Ziel.

Die Gemeindeversammlung von Rheinau hat am 7. März 1980 die Festsetzung einer Waldabstandslinie entlang dem Rheinuferwald beschlossen.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 3. April 1980 und der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich vom 15. Januar 1982 sind dagegen keine Rekurse hängig. Die vorgenommene Festsetzung der Waldabstandslinie bezweckt die Schaffung klarer Verhältnisse betreffend die Ueberbaubarkeit der Parzellen innerhalb des Quartierplangebietes. Sie stimmt mit dem übergeordneten Richtplan — soweit ersichtlich — überein und beeinflusst die Anpassung der

PLAN-ARCHIV
kommunalen Planungsinstrumente an das Planungs- und Baugesetz (PBG) nicht.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rheinau vom 17. März 1980 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rafzer-Ziel gemäss den eingereichten Plänen wird genehmigt.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Rheinau vom 7. März 1980 betreffend die Festsetzung der Waldabstandslinie entlang dem Rheinufer-Waldsaum gemäss dem eingereichten Plan wird genehmigt.

III. Der Gemeinderat Rheinau wird eingeladen, Dispositiv I und II gemäss § 6 lit. a PBG zu veröffentlichen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rheinau, 8462 Rheinau (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers inkl. Waldabstandslinienplan mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. März 1982

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller